42-863/3/5/7 E 177

**Prüfvermerk**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG**

**Vorhaben**

Abteufung von drei Tiefbrunnen als Ersatzbrunnen und Entnehmen von Grundwasser für Pumpversuche durch den Wasserzweckverband Mallersdorf im Gewinnungsgebiet Hofdorf, Fl.Nr. 1821/1, Gmk. Mühlhausen und Fl.Nr. 506/3, Gmk. Hofdorf

**Vorhabenträger**

Wasserzweckverband Mallersdorf

**Beschreibung des Vorhabens**

Der WZV Mallersdorf plant im Gewinnungsgebiet Hofdorf:

- das Rückbauen der Brunnen I und II

- das Abteufen der Bohrungen Brunnen III, IV und V auf Flurstücks-Nrn. 1821/1, 1821, und 506/3, Gemarkung Mühlhausen und Hofdorf

- den Ausbau der Bohrungen Brunnen III, IV und V

- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für Pumpversuche mit max. Dauer von je 192 h (Einzelpumpversuch am Brunnen III und IV) und von 144 h (Gruppenpumpversuch Brunnen III und IV), max. Förderrate von 40 l/s bzw. 70 l/s und einer Gesamtentnahme von je 27.648 m3 bzw.

 36.288 m3

- das Einleiten des geförderten Grundwassers in den Raschgraben auf Flurstücks- Nr. 524/2, Gemarkung Hofdorf

Bei einer Kamerabefahrung am Brunnen I am 23.10.2019 im Gewinnungsgebiet Hofdorf wurde ein sanierungsbedürftiger Zustand des Brunnenbauwerks festgestellt. Es zeigten sich starke Korrosionen mit Lochfraß und Beläge mit Eisenausfällungen und Feinsand. Aufgrund einer starken Neigung bzw. Abweichung von der Vertikalen (größer 3 m) des Brunnens I, besteht ein hohes Risiko für das Gelingen von Sanierungsmaßnahmen am Bauwerk durch Überbohren o.ä. Aus diesem Grund beantragt der Zweckverband Mallersdorf den vollständigen Rückbau der beiden Brunnen und das Errichten von zwei neuen Ersatzbrunnen (bzw. bei Bedarf 3) im unmittelbaren Umfeld, um das Gewinnungsgebiet Hofdorf effektiv sanieren zu können und die Versorgungssicherheit zu steigern.

Mit diesem Vorgehen soll die Leistungsfähigkeit und die Qualität des Gewinnungsgebiets Hofdorf langfristig aufrechterhalten bzw. verbessert werden.

Die derzeitige wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II ist bis 2025 befristet. Um danach eine erneute Bewilligung zu erhalten, möchte der Zweckverband die Sanierung der Wassergewinnungsanlage frühzeitig umsetzen.

**Rechtliche Grundlagen**

Für das Abteufen der neuen Tiefbrunnen ist gem. Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten ist gem. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um kumulierende Vorhaben, daher ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

**Datengrundlage**

Gutachten des IGWU für Grundwasser und Umweltfragen GmbH

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

**Prüfkriterien**

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Am Standort Hofdorf werden bereits seit Jahrzehnten zwei Tiefbrunnen zur Wasserversorgung betrieben. Die neuen Brunnen B III und B IV sollen als Ersatz für die bestehenden Brunnen abgeteuft werden. Die Grundwasserentnahmebedingungen ändern sich nicht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wasser: Das Wasserversorgungsunternehmen fördert Grundwasser aus zwei Brunnen. Die Fördermenge beträgt 920.000 m³/a - Eine relevante direkte Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben findet nicht statt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die im Zuge des Rückbaus der Brunnen I und II anfallenden Abbruchmaterialien werden ordnungsgemäß entsorgt.

Beim Erstellen der neuen Brunnen wird im Rahmen der Bohrungen jeweils Bohrgut entnommen und in Absetzmulden in unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Bohransatzpunkt zwischengelagert. Das Bohrgut wird einer geordneten Beseitigung zugeführt.

Bei der Brunnenentwicklung und den anschließenden Pumpversuchen wird das geförderte Grundwasser über ein Absetzbecken geführt, bevor das Wasser über eine Ablaufleitung in den Raschbach eingeleitet wird. Nach Ende der Maßnahme wird das Feinmaterial, das sich am Boden des Absetzbeckens abgelagert hat, einer geordneten Beseitigung zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Arbeiten zum Rückbau der Brunnen I und II und der Erstellung der neuen Brunnen sind Lärmbelästigungen lediglich in geringem Ausmaß im Rahmen der geplanten Bohrarbeiten zu erwarten. Sonstige Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Beim Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdende Technologien eingesetzt.

Es dürfen nur Bohrunternehmen mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt werden, die über ein Zertifikat nach dem DVGW Arbeitsblatt W 120 verfügen.

Damit wird die hinreichende Qualifikation der am Bau des Brunnens Beteiligten im Hinblick auf die Vermeidung etwaiger Grundwassergefährdungen bei der Installation der Brunneinrichtungen gewährleistet.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es ist kein erhöhtes Risiko durch die Grundwasserentnahme oder durch die Bohrung abzusehen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Da beim Rückbau der Brunnen I und II und der Erstellung der Brunnen III und IV) im Gewinnungsgebiet Hofdorf keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt und nur in geringem Maße Abgase durch Baumaschinen an die Luft abgegeben werden, besteht kein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. Die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren im Rahmen der Rückbau- und Bohrarbeiten sind Sache der beauftragten Fachfirmen.

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht durch die Entnahme von Grundwasser aus den neuen Brunnen III, IV und eventuell V nicht aus.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Vom Rückbau der Brunnen I und II Hofdorf und der Erstellung der Brunnen III und IV sind ausschließlich die Grundstücke mit der Flurnummer 1821/1 (Brunnen I und III) und 506/3 der Gemarkung Hofdorf (Brunnen II und IV) der Gemeinde Mengkofen betroffen. Negative Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets sind nicht anzunehmen.

Im Bereich der Reichweite der Entnahmetrichter um die Brunnen III und IV) findet vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Südwestlich der Brunnenstandorte befindet sich, in einer Entfernung von ca. 500 m und damit außerhalb der Reichweite der Entnahmetrichter, der Solarpark Mengkofen.

Auf Grund des Flurabstands des Grundwassers von mindestens 25 m im sind Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und IV auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es sind mithin keine Eingriffe in die Landschaft durch das Vorhaben erforderlich und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine erhebliche Beeinflussung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung ist nicht zu erwarten.

Da die geplante maximale Förderrate nicht verändert wird sind Auswirkungen auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets nicht zu erwarten.

Auf Grund der Flurabstände des Grundwassers von mindestens 25 m im Einflussbereich der Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und IV sind Auswirkungen des Vorhabens auf Boden, Natur und Landschaft des Gebiets auszuschließen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3

Nr. 2 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Ansatzpunkte für die Bohrungen zu Erstellung der Brunnen III und IV befinden sich im Fassungsbereich der Brunnen I bzw. II des festgesetzten Wasserschutzgebietes (§ 51 des WHG und Art. 31 BayWG) für die Brunnen I bzw. II.

Im Bereich des Vorhabens liegen keine festgesetzten Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG und Art. 31 BayWG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

In einem Umgriff von 5 km befinden sich zwei Brunnen, die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung herangezogen werden. Es handelt sich um die Brunnen I und II des Gewinnungsgebiets Lengthal, die ebenfalls der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbands Mallersdorf dienen. Die Brunnen befinden sich ca. 4,5 km östlich der geplanten Brunnen. Sie entnehmen ebenfalls Grundwasser aus dem tertiären Grundwasserleiter. Negative Auswirkungen auf die im Abstrom der geplanten Brunnen gelegenen Brunnen I und II im Gewinnungsgebiet Lengthal sind aufgrund der räumlichen Entfernung nicht anzunehmen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht betroffen

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Rund 20 Meter nördlich des geplanten Brunnenstandorts des Brunnens III liegt das Bodendenkmal D-2-7240-0012 „Siedlung vor- und frühgeschichtliche Zeitstellung“. Weitere Bodendenkmäler befinden sich nördlich von Altendorf, westlich und südwestlich von Süßkofen und im Gewerbegebiet Süßkofen in einer Entfernung von 500 m bis 2.000 m zu den Brunnen und damit außerhalb der Reichweite der Entnahmetrichter der Brunnen III und IV.

Eine Beeinträchtigung der Bodendenkmäler durch die geplanten Rückbau-, Bohr- und Ausbauarbeiten sowie die Entnahme von Grundwasser aus dem tertiären Grundwasserleiter ist aufgrund der räumlichen Entfernung bzw. einem Flurabstand des Grundwasserspiegels von mindestens 25 m auszuschließen.

Weitere in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch das Land bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Auswirkungen infolge der geplanten Rückbau-, Bohrarbeiten bzw. Ausbauarbeiten sowie der anschließenden Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen III und IV im Gewinnungsgebiet Hofdorf des Wasserzweckverbands Mallersdorf sind auf die unmittelbare Umgebung der Bohransatzpunkte bzw. auf den Bereich der Grundwasserentnahme beschränkt.

Aus den geplanten Brunnen wird bis zu maximal 24 Stunden pro Tag Grundwasser aus dem tertiären Grundwasserleiter im Rahmen der Leistungspumpversuche bzw. im Rahmen des späteren Brunnenbetriebs zu Trinkwasserzwecken entnommen. Durch die Entnahme aus den Brunnen III und IV entsteht ein Absenkungsbereich um die Brunnen, der sich nach Abschalten der Pumpen zurückbildet.

Bei der Beantragung des Wasserrechts für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen III und IV im Rahmen der Trinkwasserversorgung für den Was-serzweckverband Mallersdorf wird äquivalent zu den Bestandsbrunnen I und II Hofdorf eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser mit einer maximalen Förderrate in Höhe von 35 l/s je Brunnen und einer maximalen Gesamtförderrate in Höhe von 70 l/s im Parallelbetrieb sowie eine jährliche Entnahmemenge in Höhe von 920.000 m3 angestrebt. Die Jahresentnahme entspricht einer kontinuierlichen Förderung von insgesamt rund 29 l/s aus den neuen Brunnen III und IV.

Basierend auf der langjährigen Erfahrung bei der Entnahme aus den Brunnen I und II Hofdorf kann angenommen werden, dass die beantragte Entnahme aus den neuen Brunnen III und IV durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Grundwassereinzugsgebiet abgedeckt ist. Auswirkungen infolge der Entnahme aus den neuen Brunnen auf die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Der Bereich um die Brunnen, in dem eine Absenkung infolge der Entnahme aus diesen Brunnen auftreten kann, wird vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Der Solarpark Mengkofen befindet sich rund 500 m südwestlich der neuen Brunnenstandorte und somit außerhalb des Absenkungsbereich um die Brunnen.

Auf Grund des Flurabstands des Grundwassers von mindestens 25 m innerhalb des Absenkungs-bereich der Brunnen III und IV sind Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Gering, da die Eingriffe sowohl räumlich, als auch zeitlich stark begrenzt und erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Auswertung und Bewertung der seit Jahrzehnten durchgeführten Grundwasserentnahme zeigte keine erhebliche Beeinträchtigung.

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Durch den Rückbau der Brunnen I und II Hofdorf und die Errichtung der Brunnen III und IV kommt es jeweils zu einem Eingriff in den Untergrund in unmittelbarer Nähe der Brunnenstandorte.

Während der geplanten Einzel- und Gruppenpumpversuche und später bei dem geplanten Brunnenbetrieb kommt es jeweils zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Umfeld der Brunnen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit

der Auswirkungen

Die Eingriffe in den Untergrund im Zuge des Rückbaus der Brunnen I und II Hofdorf und die Errichtung der Brunnen III und IV beschränken sich auf den Zeitraum der Rückbau-bzw. Bohr- und Ausbauarbeiten. Die Dauer der Rückbauarbeiten beschränkt sich auf ca. vier Wochen pro Brunnen. Bei den Bohr- und Ausbauarbeiten zur Errichtung neuen Brunnen ist eine Dauer von ca. zwölf Wochen pro Brunnen anzunehmen.

Die im Rahmen der Einzel- und Gruppenpumpversuche wasserrechtlich beantragten Grundwasserentnahmen mit Förderraten in Höhe von maximal 40 l/s je Brunnen (Einzelpumpversuche) bzw. insgesamt 70 l/s aus den Brunnen III und IV (Gruppenpumpversuch) erfolgen lediglich über wenige Tage. Negative Auswirkungen infolge der Entnahme sind nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Einzel- bzw. Gruppenpumpversuche stellt sich der Ruhewasserspiegel im jeweiligen Brunnen relativ schnell wieder ein.

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei genehmigter Ausführung des Vorhabens sind alle möglichen Vorkehrungen getroffen.

**Ergebnis der Vorprüfung**

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das vorgelegte Gutachten war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Es sind alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Im Ergebnis konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die beantragten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, 02.09.2021

Juraske